

Merkblatt „Interessenkonflikte“

(Für Auftraggeberinnen/Auftraggeber im Sinne der Nummern 3.1.2, 3.1.3 und 3.2 der ANBest-ELER)

Dieses Merkblatt soll über die rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Auftragsvergabe bzw. Auftragserteilung aufklären. Die Inhalte sind für alle Auftraggeberinnen/Auftraggeber bindend. Der Erhalt dieses Merkblattes wird entsprechend der Nummer 4.5 der „Allgemeinen Erklärungen zum Förderantrag“ bestätigt. Zuwiderhandlungen gegen Nummer 4.5 der „Allgemeinen Erklärungen zum Förderantrag“ und/oder Verstöße gegen die Maßgaben dieses Merkblattes können sowohl Verwaltungssanktionen im Förderverfahren als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Grundlage für die Prüfung möglicher oder bestehender Interessenkonflikte zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union ist Artikel 57 VO (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.10.2012, wo es im Absatz 2 heißt:

„[Es] besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person [...] aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Auftraggeberinnen/Auftraggeber sind Finanzakteure im Sinne dieser Vorschrift und müssen somit Interessenkonflikte, die die sachgerechte Verwendung der Mittel beeinträchtigen können, ausschließen. Interessenkonflikte können auch bei den Beschäftigten einer Auftraggeberin bzw. eines Auftraggebers auftreten und werden dieser/diesem gegebenenfalls zugerechnet.

Interessenkonflikte können seitens der Auftraggeberin/des Auftraggebers, der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, gegebenenfalls einbezogener Subunternehmer/innen, Mitglieder von Unternehmenszusammenschlüssen, Gutachter o. Ä. bestehen. Sie können insbesondere auftreten, wenn sich Verwandte, Freunde oder Partner als Bieter an Aufträgen oder als beteiligen oder geschäftliche Verflechtungen zwischen den Beteiligten bestehen. Besonders betroffen von möglichen Interessenkonflikten sind dabei die jeweiligen Entscheidungsträger bzw. handelnden Personen.

Wird eine Entscheidung durch eine Person getroffen, die einem Interessenkonflikt unterliegt und hatte dieser bestehende Interessenkonflikt Auswirkungen auf die getroffene Entscheidung, stellt dies einen Fehler dar, der der/dem Begünstigten zugerechnet wird. Nicht das Vorliegen eines Interessenkonfliktes ist rechtswidrig, sondern die Beteiligung einer von ihm betroffenen Person an einem Verfahren, obwohl ein Interessenkonflikt besteht.

Merkblatt „Interessenkonflikte“

(Für Auftraggeberinnen/Auftraggeber im Sinne der Nummern 3.1.2, 3.1.3 und 3.2 der ANBest-ELER)

Als Folge eines bestehenden Interessenkonfliktes kommen Rückforderungen oder Verwaltungs-sanktionen, z. B. in Form eines Förderausschlusses (100-%-Fehler) und/oder eine strafrechtli-che Verfolgung wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB i. V. m. § 6 SubVG in Betracht.

Auch das Nichtanzeigen eines bestehenden Interessenkonfliktes bei der Bewilligungsstelle kann vergleichbare Rechtsfolgen haben.

Per Gesetz sind in einigen Fällen zur Vermeidung von Interessenkonflikten abschließende Re-gelungen zu Mitwirkungsverboten o. Ä. getroffen worden, um befangene Personen von vornhe-rein von einer Mitwirkung an einem Verfahren auszuschließen:

- § 6 Vergabeverordnung (VgV 2016)
- § 41 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- § 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Ob im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegt, ist abhängig von objektiven und subjektiven Tat-beständen. Im Zweifelsfall sollte die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Problematik mit der be-troffenen Person klären. In der Praxis **können** Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interes-senkonflikten von einzelnen Beschäftigten durch die/den Begünstigte/n abgefordert werden. Auch sollen die Beschäftigten dazu angehalten werden, mögliche oder tatsächlich bestehende Interes-senkonflikte anzuzeigen um ein fehlerfreies Verfahren zu gewährleisten und keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit getroffener Entscheidungen und Veranlassungen aufkommen zu lassen.

Mittel (auch präventiv) zur Beilegung oder Vermeidung von Interessenkonflikten und damit zur Vermeidung von Strafen können z. B. sein:

- Ausschluss der/des Beschäftigten von der Teilnahme am Entscheidungsprozess,
- Beschränkung des für den Entscheidungsprozess relevanten Informationszugangs,
- Änderung des Aufgabenbereiches der/des Beschäftigten

Die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes hat bereits zu Beginn des För-derverfahrens zu erfolgen. Die/Der Begünstigte versichert durch Nr. 4.5 der „Allgemeinen Erklä-rungen zum Förderantrag“, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nach ihrem/seinem besten Wissen und Gewissen kein Interessenkonflikt besteht und die Annahme eines Interessenkonflik-tes zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird.